

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 27. Mai 1859.

B e r i c h t

der wegen Revision des Einquartierungsgesetzes bestellten Deputation.

Bei Gelegenheit des Durchmarsches der aus dem vorigjährigen Übungslager bei Nordstemmen zurückkehrenden Bundestruppen wurde die berichtende Deputation durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 24. Septbr. und 17. Novbr. 1858 beauftragt, die hier bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen der Einquartierung fremder Truppen einer Revision zu unterziehen. Die Deputation kann sich ihres Auftrags erst jetzt entledigen, weil sie sich vorab über das hier gesetzlich bestehende, aber außer Anwendung gekommene System und das in anderen Städten eingeführte Verfahren die erforderliche Kunde verschaffen mußte. Nachdem dies geschehen und die ganze Angelegenheit eingehend berathen ist, beehrt sie sich nunmehr das Folgende zu berichten.

Die einschlagenden diesseitigen Verordnungen vom 2. Octbr. 1809 und 17. Jan. 1814 beruhen auf der Grundlage, daß alle Bürger und Einwohner der Stadt Bremen mittelst einer vorgenommenen Schätzung ihres Vermögens und Erwerbes unter gewisse Classen gebracht und nach dem sich daraus ergebenden Verhältnisse die je nach Bedürfnis unter die Einwohner vertheilte Quartierlast nachträglich unter ihnen ausgleichen und nach demselben Verhältnisse die zu den sonstigen Ausgaben und Lasten erforderlichen Beiträge erhoben wurden.

Bei den in den letzten Friedensjahren vorgekommenen gelegentlichen Durchmärschen von Bundestruppen mußte man freilich in Ermangelung der Fortführung der betreffenden Classenlisten insofern davon abweichen, als die Quartierung der Truppen nicht mit consequenter Beachtung der nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift festgestellten Leistungsfähigkeit, sondern je nach Bedürfnis unter die höchstbesteuerten Bürger und die Bauleute der zunächst gelegenen Dörfer vertheilt, von einer unter ihnen vorzunehmenden Ausgleichung aber ganz abgesehen werden mußte. Dies Verfahren kann indess nur als ein Nothbehelf erscheinen, welchem nachgesehen werden mochte, so lange die Durchmärsche nach großen Zwischenräumen vorkamen und die hier quartierten Truppen befreundeter Nachbarstaaten und der Schwesterstädte mehr als Gäste wie als Einquartierte aufgenommen wurden. Und selbst bei diesen Gelegenheiten war die Manipulation so schwierig, zeitraubend und kostspielig, daß nach der Mittheilung der das Quartierwesen leitenden Mitglieder der betreffenden Deputation auf die Dauer nicht damit durchzukommen war, da der geringste selbst zeitig angesagte Durchmarsch von Truppen große Verlegenheiten und Anstrengungen veranlaßte, bei einem unerwarteten Eintreffen oder längeren Aufenthalte von Truppen aber die Handhaben zur Unterbringung derselben geradezu fehlten.

Die Deputation hat sich unter diesen Umständen von der Nothwendigkeit einer neuen Organisation des Militärquartierwesens überzeugt und nach wiederholter und sorgfamer Prüfung sich zu dem Beschlusse vereinigt, im Wesentlichen die Beibehaltung des hier gesetzlich bestehenden Systems, jedoch unter Ausdehnung der Organisation auf den ganzen Staat, zu empfehlen. Sie ist dabei von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen.

Es erscheint durchaus geboten, das Militärquartierwesen für den ganzen Staat so zu organisiren, daß eine einheitliche Leitung mit einer die besonderen Verhältnisse der einzelnen Theile des Staats berücksichtigenden Gliederung geschaffen werde, welcher die erforderlichen Mittel zu Gebote stehen, vorkommenden Falls den Anforderungen der fremden Truppen sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten in leichten Formen, jedoch mit kräftigen Handhaben genügen zu können.

Während in Friedenszeiten, wo nur gelegentliche Durchmärsche befreundeter Truppen vorkommen werden, das Publikum mit der Naturalleistung der Quartierlast in der Regel ganz verschont werden dürfte, so daß diese, wie im §. 19 des Entwurfs vorgesehen, mit den von allen Quartierpflichtigen nach Verhältniß zu erhebenden Beiträgen bestritten würde, müssen Mittel und Handhaben ausreichen, um in Kriegszeiten auch größeren und dauernden Anforderungen der Truppen ohne zu große Opfer für die Staatsgenossen begegnen zu können, den sämtlichen Bewohnern des Staats sei aber durch eine der Leistungsfähigkeit des Einzelnen entsprechende Vertheilung diese unter Umständen sehr drückende bürgerliche Last möglichst zu erleichtern, jedenfalls müsse man eine Ausgleichung der getragenen Last hinterher eintreten lassen.

Man verhehlt sich zwar nicht, daß trotz der besten Organisation in Kriegszeiten eigenmächtige und gewalthätige Handlungen und Bedrückungen fremder Truppen vorkommen können. Allein einerseits giebt es dagegen keine gesetzlichen Mittel, andererseits glaubt man aber auch mit Grund annehmen zu dürfen, daß durch das Entgegentreten mit einer gut organisirten, unter einheitlicher Leitung stehenden, allen Bedürfnissen der Truppen zuvorkommenden und genügenden organischen Einrichtung übertriebene Ansprüche am sichersten in eine verständige Bahn geleitet und wenigstens alle Vorwände dazu von vorneherein genommen werden können.

Die Deputation ist ferner davon ausgegangen, daß, wenn man gerecht sein will, die Vertheilung und jedenfalls die Ausgleichung dieser Last eine nach dem Grade der Leistungsfähigkeit des Einzelnen gleichmäßige sein und daher in einem kleinen Freistaate, wie Bremen, über alle Bewohner des Staats nach Maßgabe der individuellen Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse und mit Beseitigung aller ungerechtfertigten Ausnahmen vorgenommen werden müsse. Wollte man die Organisation nicht über den ganzen Staat ausdehnen, so würde die unmittelbare Folge jeder etwaigen Begrenzung sein, daß einzelne Gemeinden oder Theile des Staats, sei es wegen ihrer exponirten oder schutzlosen Lage, sei es weil Truppen auf ihrem Marsche sie zunächst berühren, oder sich dort wohl befinden, ausgesogen werden könnten, während andere frei ausgingen, oder daß wohl gar die Behörden der verschiedenen Theile des Staats die Quartierung und Verpflegung der Truppen sich einander möglichst zuschieben könnten; auf jeden Fall würde eine Ausgleichung der getragenen Quartierlast unter sämtlichen Bewohnern des Staats unausführbar sein. Darin aber liegt gerade der Hauptvorteil des Systems. Nähme man beispielsweise den Fall, daß größere Truppenmassen längere Zeit zwischen Weser und Elbe cantonniren würden, so dürfte die Stadt Bremerhaven möglicherweise mit einer längeren und drückenden Quartierlast beschwert werden, während die übrigen Theile des Staats nicht davon berührt würden. Bei Anwendung des vorgeschlagenen Systems aber würden alle Theile des Staats mit einer gewissen Solidarität in eine verhältnißmäßige Mitleidenschaft gezogen und durch eine Vertheilung dieser Quartierlast auf Viele der Antheil des Einzelnen erträglich gemacht werden. Aus diesen Rücksichten haben sich die Mitglieder der Deputation einstimmig zu dem Vorschlage vereinigt, daß die Organisation des Quartierwesens auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt werde. Es läßt sich freilich nicht verkennen, daß namentlich die begüterten Bewohner des Landgebiets sehr dabei gewinnen werden, da es dem Besitzer einer Bauerstelle viel leichter wird, eine größere Anzahl von Mannschaften und Pferden unterzubringen und zu verpflegen, als dem Städter, während sie künftig sowohl für Quartier, als Beköstigung und Fourage Vergütung erhalten und die etwa unverhältnißmäßig getragene Last mit den übrigen Bewohnern des Staats ausgeglichen wird. Allein diese unmittelbare Folge des vorgeschlagenen Systems kann nach Ansicht der Deputation nur dahin führen, daß diesen die Leistungsfähigkeit der Einzelnen erhöhenden und die Tragung der Naturalleistungen erleichternden Verhältnissen bei der Vertheilung und Classification die entsprechende Berücksichtigung

zu Theil werde, nicht aber dahin, die Bewohner des Landgebiets durch den Ausschluß von der Wohlthat einer allgemeinen Organisation im Princip ungleichmäßig zu behandeln.

Endlich hat die Deputation geglaubt, eine Belastung der Generalcasse durch die Quartierlast überall vermeiden zu sollen, weil die Staatscasse in Zeiten, wo diese Last drückend wird, ohnehin nicht im Stande sein würde, aus deren ordentlichen Zuflüssen neue Verpflichtungen zu übernehmen und zu erfüllen.

Auf dieser Grundlage ist von der Deputation der beifolgende Entwurf einer Militairquartierordnung ausgearbeitet, wobei, wie gesagt, im Wesentlichen das hier gesetzlich bestehende System, wie es sich in den Jahren 1809 — 1816 in der Praxis ausgebildet und bewährt hat, beibehalten und nur in der Ausführung zweckmäßige Ausführungsbestimmungen mit Berücksichtigung der Geseze anderer Staaten und solche Vorschriften, welche durch die Ausdehnung des Systems auf den ganzen Staat notwendig wurden, aufgenommen sind.

Es kann nun freilich nicht fehlen, daß das ganze System und mannigfache Consequenzen desselben auf den ersten Blick auffallen werden. Liegen doch zwischen der Zeit, wo es hier zuletzt zur Anwendung kam und unseren Tagen 43 Friedensjahre. Der jetzigen Generation muß es also um so fremdartiger erscheinen, als wir keine auf Schätzung der maßgebenden Verhältnisse beruhende Abgabe haben. Deshalb können wir auch nicht diese Classenlisten an bereits bestehende Vermögens- oder Einkommensteuern anlehnen, sondern müssen selbstständige Schätzungslisten entwerfen. Die Nothwendigkeit der Anlage derselben liegt aber heute ebenso vor, wie bei demselben Abgabensystem vor 50 Jahren, weil sich nur auf diese Weise nach Maßgabe der Bestimmung in §. 5 des Entwurfs das Verhältniß der Leistungsfähigkeit der Staatsgenossen unter einander in gerechter Weise feststellen läßt. Eine andere Bedeutung hat nämlich die bei den einzelnen Classen angeführte Zahl der Mannschaft nicht und erklären sich daraus auch die Bruchtheile. Da nun die damals angelegten Listen veraltet sind, so wird die Anlegung neuer Register erforderlich werden. Andererseits darf aber auch nicht übersehen werden, daß es sich nicht etwa um die Einführung einer neuen ständigen Abgabe und deren Veranschlagung, sondern nur um die Feststellung einer leitenden Norm und der erforderlichen Vorbereitung für die hoffentlich seltenen Fälle handeln wird, wo durchziehende oder cantonnirende Truppen Quartier und die Lieferung sonstiger Bedürfnisse beanspruchen.

Schließlich kann die Deputation nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Wiedereinführung dieses Systems mannigfache zeitraubende Vorkehrungen erfordern wird und daß es daher vorzuziehen sein dürfte, über die etwaigen Mängel des Gesetzes sich lieber durch die Erfahrung belehren zu lassen und etwa in einer nicht zu langen Zeit eine Revision vorzubehalten, als die Erlassung des Gesetzes selbst unter den gegenwärtigen Zeitumständen zu verzögern, zumal sich das System selbst unter den schwierigsten Verhältnissen in Bremen bereits bewährt hat.

Bremen, den 21. Mai 1859.

(gez.) Lampe. (gez.) J. D. Helmken.

Hinter-Anlage
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 27. Mai 1859.

Militärquartierordnung.

§. 1.

Die den verschiedenen Gemeinden des Bremischen Staats aus den für durchziehende oder cantonnirende Truppen erforderlichen Leistungen und Lieferungen erwachsende Quartierlast soll nach Vorschrift dieses Gesetzes unter alle Diejenigen, welche ihren Wohnsitz im Bremischen Staate haben, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit (§. 5) thunlichst gleichmäßig vertheilt, jedenfalls unter denselben nachträglich ausgeglichen werden.

Ausgenommen sind nur die vermöge besonderer Staatsverträge Befreiten und die wegen Mangel an den erforderlichen Mitteln zur Aufnahme selbst in die niedrigste Classe (§. 6) nicht geeignet erscheinenden Bewohner (cf. jedoch §. 8).

§. 2.

Eine Gemeinde, welche zum Behuf der Aufrechthaltung oder Herstellung der gesetzlichen Ordnung in derselben militärisch besetzt wird, hat die dadurch entstandene Quartierlast allein zu tragen.

§. 3.

Die Quartierlast umfaßt folgende für Militärzwecke erforderliche Leistungen und Lieferungen an durchziehende oder cantonnirende Truppen:

- 1) die Beherbergung und Beköstigung von Personen,
- 2) die Einräumung von Stallung und die Verabreichung von Futter und Streu für Pferde etc.,
- 3) die Gewährung und Einrichtung der erforderlichen Räumlichkeiten,
- 4) die Leistung von Spann-, Hand- und Botendiensten, und die Vergütung des dabei vorkommenden unverschuldeten Verlusts an Material und Zugthieren, sodann die Stellung von Transportmitteln auf dem Wasser,
- 5) die Lieferung von Lebensmitteln, Fourage und sonstigen Militärbedürfnissen.

§. 4.

Die Quartierlast wird in zwiefacher Form geleistet,

- 1) durch Naturallieferung des Quartiers, der Verpflegung und sonstigen Leistungen nach Maßgabe der §§. 12 - 18 folgenden Vorschriften,
- 2) durch Zahlung von Beiträgen zu den §. 19 angegebenen Zwecken.

§. 5.

Um den Maßstab der Vertheilung und das Verhältniß der Quartierpflichtigen unter einander bei Tragung und Ausgleichung der Quartierlast zu bestimmen, werden von der betreffenden Quartiercommission sämtliche Quartierpflichtige mittelst einer zum Behuf der Feststellung ihrer Leistungsfähigkeit nach ihren Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Verhältnissen zu bemessenden Schätzung, wobei auch etwaige, die Tragung der Last besonders erleichternde Eigenschaften und Mittel des Quartierpflichtigen zu berücksichtigen sind, unter gewisse Classen gebracht.

§. 6.

Demgemäß werden 9 Classen gebildet, in welchen jeder Quartierpflichtige die Quartierlast zu tragen hat in der

1. Classe	für	10	Mann
2. „	„	8	„
3. „	„	6	„
4. „	„	4	„
5. „	„	3	„
6. „	„	2	„
7. „	„	1	„
8. „	„	$\frac{1}{2}$	„
9. „	„	$\frac{1}{4}$	„

indem die Einheit für einen Gemeinen gerechnet wird.

§. 7.

Dies Verhältniß wird schon bei der Vertheilung der Quartierlast (§. 12 sq.) thunlichst berücksichtigt und dient sowohl bei der Ausschreibung der Beiträge (§. 4 sub 2 und §. 20) als bei der demnächstigen Ausgleichung der Quartierlast (§. 21 sq.) zur ausschließlichen Grundlage.

§. 8.

Es steht der Quartierdeputation frei, bei vorübergehender oder nicht erheblicher Belastung eine oder mehrere der niedrigsten Classen (§. 6) zu den Naturalleistungen oder zu den Beiträgen nicht herbeizuziehen, andrerseits bei dauernder und drückender Quartierlast auch die vorläufig zu der niedrigsten Classe nicht gerechneten Bewohner nach ihren Verhältnissen mit einem kleineren Bruchtheile oder zu gewissen Naturalleistungen in Anspruch zu nehmen.

§. 9.

Eine Revision und Aenderung der Classenlisten, welche stets möglichst vollständig zu halten sind, ist jederzeit zulässig, soll aber in Zeiten, wo die Quartierlast dauernd in Anspruch genommen werden sollte, erforderlichenfalls jährlich vorgenommen werden. Jedem Quartierpflichtigen steht es frei, wenn seine maßgebenden Verhältnisse (§. 5) sich wesentlich ändern, eine Revision seines Ansages zu beantragen.

§. 10.

Nach schließlicher Feststellung der Classenlisten wird jeder Quartierpflichtige schriftlich von seinem Ansage in Kenntniß gesetzt.

Wer sich hinsichtlich seines Ansages über die Classificirung Seitens der betr. Quartiercommission beschweren zu können glaubt, hat innerhalb einer bekannt zu machenden Präclusivfrist seine Reclamation unter Beifügung der vorstehend erwähnten Benachrichtigung schriftlich bei dem Vorsitzer der Quartierdeputation einzureichen, welche letztere die Reclamation prüfen und darüber entscheiden wird. Gegen diese Entscheidung steht dem Reclamanten, jedoch in der Regel ohne aufschiebende Wirkung, der Recurs an den Senat frei.

Jede erstmalige Reclamation einschließlich des Recurses kann auf ungestempelttem Papier geschrieben werden und wird der Beschluß darauf gebührenfrei expedirt.

§. 11.

Die Verpflichtung in Betreff der Quartierlast geht auf die ungetheilte Erbschaft des Quartierpflichtigen über und dauert bis zur Theilung des Nachlasses und der davon unter Benennung der Erben bei der Quartierdeputation zu verfügenden schriftlichen Anzeige fort. Eine gleiche Anzeige ist zum Behuf der Streichung des Quartierpflichtigen in den Classenlisten erforderlich, wenn aus anderen Gründen die Quartierpflichtigkeit aufhört.

§. 12.

Die unterzubringende Mannschaft wird auf Veranlassung der Quartierdeputation (§. 30) in die Wohnungen der Quartierpflichtigen selbst mit thunlicher Berücksichtigung des aus den Classenlisten sich ergebenden Verhältnisses vertheilt und zwar entweder bloß zur Beherbergung oder auch zur Beköstigung.

Was der Mannschaft zu leisten ist, wird den betreffenden Quartierpflichtigen mitgetheilt oder öffentlich bekannt gemacht.

Der Quartierpflichtige wird von der bevorstehenden Anforderung der Quartierung so zeitig und so speciell wie möglich in Kenntniß gesetzt.

§. 13.

Jeder Quartierpflichtige ist verbunden, bei Nachfragen, welche die Behörde wegen der quarthierten Mannschaft oder wegen sonstiger Quartierverhältnisse anstellen läßt, die genaueste Auskunft zu geben, auch wenn ohne Anordnung der Quartierbehörde eine Aenderung in der Quartierlast eintritt, davon an demselben Tage betreffenden Orts Anzeige zu machen, widrigenfalls der Contravenient eine Geldstrafe zu Gunsten der Quartiercasse zu zahlen hat, welche dem fünffachen Betrage dessen gleich kommt, was für die ihm zugetheilte Mannschaft oder sonstige Leistungen nach den Bestimmungen des §. 21 sq. in dem Zeitraum, während dessen das Aufhören der betr. Leistungen verschwiegen ist, ihm bei der Ausgleichung zu vergüten gewesen wäre.

§. 14.

Der Quartierpflichtige hat, soweit es dessen Local gestattet und besondere Umstände es nicht verhindern, die ihm zugelegte Mannschaft in der Regel selbst aufzunehmen. Sedenfalls ist eigenmächtige Ausquartierung Seitens des Quartierpflichtigen verboten.

§. 15.

Indeß wird die Quartierdeputation, wenn militärische Rücksichten und die sonstigen Verhältnisse es gestatten, die Verlegung der Mannschaft in ein anderes von der Quartierdeputation zu bestimmendes Local auf Kosten des Quartierpflichtigen bewerkstelligen, wenn Letzterer zeitig einen desfallsigen Antrag stellt und die Zahlung oder Sicherstellung des dazu erforderlichen Geldbetrags beschafft.

§. 16.

Uebrigens ist jeder Quartierpflichtige unbeschadet etwaiger Beschwerdeführung verpflichtet, die ihm von der Quartierdeputation zugewiesene Mannschaft u. wenigstens vorläufig unweigerlich aufzunehmen und die ihm dieserhalb obliegenden Leistungen zu erfüllen.

Wer dies unterläßt oder eigenmächtig ausquartiert, hat nicht nur die Kosten einer anderweitig durch die Quartierdeputation zu bewirkenden Unterbringung, sondern auch außerdem eine Geldstrafe zu Gunsten der Quartiercasse zu bezahlen, welche dem fünffachen Betrage dessen gleich kommt, was für die ihm zugetheilte Mannschaft nach den Bestimmungen des §. 21 sq. in dem Zeitraume, während dessen er die Naturalleistung nicht selbst gewährt oder bei seiner Weigerung beharrt, ihm zu vergüten gewesen wäre.

§. 17.

Für die Unterbringung der den Truppen angehörigen Pferde, Fuhrwerke und sonstigen Effecten gelten im Allgemeinen die in den §§. 12—16 aufgestellten Grundsätze. Es sollen jedoch diese Leistungen Niemand zwangsweise aufgesonnen werden, welcher nicht die dazu geeigneten Räumlichkeiten selbst besitzt.

§. 18.

Die anderweitigen §. 3 sub 3—5 erwähnten Leistungen und Lieferungen sollen zwangsweise nur im Nothfalle und nur solchen Quartierpflichtigen auferlegt werden, welche die dazu erforderlichen resp. Räumlichkeiten, Mittel oder Gegenstände selbst im Besitze haben.

§. 19.

Mit den von den Quartierpflichtigen eingeforderten Beiträgen (§. 4 sub 2), werden alle baaren Ausgaben der Quartierdeputation bestritten, welche zum Behuf der Vergütung und Ausgleichung der Naturalleistungen und Lieferungen der Quartierpflichtigen, oder der anderweitigen directen Bezahlung der sämmtlichen in § 3 erwähnten Quartierlasten, so wie zu den Bureau-, Druck- und sonstigen Kosten erforderlich sind.

Es steht der Quartierdeputation namentlich frei, um den Quartierpflichtigen die zwangsweise Naturalleistung von Quartier, Stallung und Verpflegung an Mannschaften und Pferde u. g. ganz zu ersparen, die anderweitige Beschaffung derselben gegen Vergütung, sobald die Verhältnisse es gestatten und rathlich erscheinen lassen, aus diesen Beiträgen zu bestreiten.

§. 20.

Diese Beiträge werden durch die Quartierdeputation unter jedesmaliger Festsetzung des einfachen Satzes und nach Verhältniß der aus den Classenlisten sich ergebenden Ansätze (vergl. jedoch §. 8) von allen Quartierpflichtigen erhoben.

§. 21.

Die Ausgleichung der nach Maßgabe des aus dem Ansätze jedes Einzelnen in den Classenlisten sich ergebenden Verhältnisses zu leistenden und der wirklich getragenen Quartierlast soll unter sämmtlichen Quartierpflichtigen des Staats in angemessenen Zeitabschnitten von der Quartierdeputation vorgenommen werden.

§. 22.

Dabei wird der dem Quartiergeber zu vergütende Geldbetrag für die zwangsweise geforderte Beherbergung oder Beköstigung eines Gemeinen, (unter Vervielfältigung dieses einfachen Satzes bei der zwangsweisen Beherbergung oder Beköstigung von Militärpersonen von höherem Range oder diesen gleichgestellten Militärbeamten) nach thunlichst festen und gleichmäßigen jedoch mit billiger Berücksichtigung des dem Quartiergeber zur Last gefallenen Kostenaufwandes von der Quartierdeputation zu bemessenden Sätzen in Rechnung gebracht.

§. 23.

Wird Seitens der Quartierdeputation die Beköstigung nur theilweise begehrt, oder wird dieselbe durch Lieferung von Lebensmitteln an die Mannschaft oder die Kostgeber erleichtert, so findet eine verhältnißmäßige Minderung der ebengedachten Ansätze nach Maßgabe des Werths der gelieferten Lebensmittel Statt.

§. 24.

Die bei der Ausgleichung der Quartierlast zu leistende Vergütung für die zwangsweise Einräumung von Stallungen und Remisen oder dergl. wird per Pferd oder Fuhrwerk in billiger Berücksichtigung der Localverhältnisse nach einem von der Quartierdeputation festzustellenden festen Satze berechnet.

§. 25.

Die von dem Quartiergeber den bei ihm zwangsweise untergebrachten Pferden u. auf Anordnung der Quartierdeputation etwa verabreichte Fourage wird ihm nach dem durchschnittlichen Localpreise vergütet.

§. 26.

Für die zwangsmäßigen Spann-, Hand- und Botendienste und für Transporte auf dem Wasser wird den vermöge der Quartierlast in Anspruch genommenen Quartierpflichtigen die Vergütung nach ortsüblichen Durchschnittspreisen, für den bei ersteren Diensten vorgekommenen unverschuldeten Verlust an Pferden, Wagen und Geschirr der Ersatz nach dem erweislichen gemeinen Werthe des Eingebüßten geleistet.

§. 27.

Für die etwa zwangsweise vom Quartierpflichtigen erforderten sonstigen Leistungen und Lieferungen (§. 3 sub 3 und 5) berechnet sich, wenn ein Preis nicht verabredet ist, die bei der Ausgleichung der Quartierlast zu leistende Vergütung nach den zur Zeit der Lieferung ortsüblichen Durchschnittspreisen.

§. 28.

Die von auswärtigen Behörden für die geleistete Quartierlast eingezahlten Vergütungen und Entschädigungsgelder kommen dieser Last in ihrer Gesamtheit zu Gute und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwandt werden.

§. 29.

Für die Verwaltung des Quartierwesens besteht nach Maßgabe des Deputationsgesetzes unter den folgenden näheren Bestimmungen eine ständige Quartierdeputation, zu welcher außer den Commissarien des Senats 12 Mitglieder der Bürgerschaft gewählt werden.

Zu den Obliegenheiten der Quartierdeputation gehört insbesondere die Führung der aus den Classenlisten zusammengestellten Register der Quartierpflichtigen, die Erledigung etwaiger Reclamationen über die Ansätze in den Classenlisten, die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der gesammten zum Behuf des Quartierwesens erhobenen und eingezahlten Beträge und Strafgeelder und der von auswärtigen Behörden einzuzahlenden Vergütungen und Entschädigungsgelder, die Ausschreibung und Encassirung der Beiträge und die endliche Ausgleichung der Quartierlast unter sämmtlichen Quartierpflichtigen.

Sie hat ihren Geschäftsgang in den einzelnen Zweigen ihrer Verwaltung, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den betreffenden Staatsbehörden zu ordnen, die Geschäftsvertheilung unter ihren Mitgliedern (cf. §. 30) vorzunehmen, das erforderliche Hülfspersonal zeitweilig anzunehmen und die Controle rücksichtlich des Umfangs und der Dauer sämmtlicher zwangsmäßiger Leistungen der einzelnen Quartierpflichtigen anzuordnen und zu überwachen.

§. 30.

Namentlich werden von der Quartierdeputation aus deren Mitte 3 ständige Subdeputationen bestellt, als

- 1) eine oder mehrere Quartiercommissionen für die Stadt,
- 2) » » » » » das Landgebiet,
- 3) » » » » » Vegesack und Bremerhaven,

welchen je für ihren District die Wahrnehmung der Einzelheiten des Quartierwesens, die Aufstellung und Revision der Classenlisten mittelst Schätzung der verhältnißmäßigen Leistungsfähigkeit der einzelnen Quartierpflichtigen nach Maßgabe des §. 5 sq., die Vertheilung der zwangsmäßigen Leistungen unter die einzelnen Quartierpflichtigen, die Controle derselben und die Besorgung der Ausquartierung, sodann im Einvernehmen mit dem Rechnungsführer der Deputation die Erhebung der den Quartierpflichtigen obliegenden Beiträge und Zahlungen, erforderlichenfalls die Veranlassung der Beitreibung derselben, die Auszahlung der etwaigen Ausgleichungsgelder und sonstigen Ausgaben, überhaupt die Specialverwaltung des Districts zusteht. Diese Subdeputationen verrechnen sich mit dem Rechnungsführer der Quartierdeputation.

Diese 3 Subdeputationen handeln in dem ihnen zugewiesenen Geschäftskreise unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit den bestehenden obrigkeitlichen Verwaltungsbehörden der betreffenden Districte, welchen Behörden es freigestellt ist, etwaige Communalstellen, Beamte oder mit den Verhältnissen besonders vertraute Bewohner zuzuziehen. Die Vertheilung der Geschäfte ist den Subdeputationen überlassen.

§. 31.

Alle den Quartierpflichtigen nach Maßgabe der vorsehenden Verordnung obliegenden Leistungen und Lieferungen sind an dem dabei vorzuschreibenden Orte zu erfüllen und werden nöthigenfalls auf Antrag der Quartierdeputation durch die zuständigen Behörden im Verwaltungswege begetrieben.

§. 32.

Für jede Beschwerde über Verfügungen der Quartierdeputation oder deren Delegirten und Angestellten muß die Abhülfe erst bei der Behörde, von welcher die Verfügung ausgegangen ist, nachgesucht werden.

Wenn dort die gewünschte Abhülfe nicht erlangt wird, so steht Demjenigen, welcher sich beschwert erachtet, jedoch in der Regel ohne aufschiebende Wirkung, die Berufung an den Senat frei.